

## **Informationsblatt zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 74 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) von den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Nr. 10 FeV – Klasse T in Mecklenburg-Vorpommern**

Eine Ausnahmegenehmigung bezüglich des Erfordernisses des Mindestalters für die vorzeitige Erteilung der Klasse T setzt einen schriftlichen Antrag voraus und kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn der Bewerber trotz Unterschreitung des Mindestalters die körperlichen, geistigen und charakterlichen Anforderungen erfüllt, die für das Führen eines Fahrzeuges der Klasse T erforderlich sind.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 10 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) beträgt das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter für die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse T 16 Jahre. Gemäß § 6 Abs. 2 FeV dürfen Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h nur von Fahrerlaubnisinhabern der Klasse T geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ausnahmen vom gesetzlich vorgeschriebenen Mindestalter können nach § 74 Abs. 1 FeV genehmigt werden, jedoch müssen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom gesetzlich vorgeschriebenen Mindestalter außergewöhnliche Umstände vorliegen die für die eigene Person eine unbillige vom Gesetz- oder Ordnungsgeber nicht gewollte Härte darstellen und erkennen lassen, dass der Betroffene bereits vor dem Erreichen des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestalters in der Lage sein **muss**, entsprechende Kraftfahrzeuge zu führen.

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist entsprechend an strenge Kriterien gebunden.

Im Einvernehmen mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern kommen Ausnahmen vom vorgeschriebenen Mindestalter den in § 6 Abs. 1 FeV genannten Klassen nur in Betracht, wenn im Einzelfall außergewöhnliche Umstände vorliegen, die für den Antragsteller eine unzumutbare Härte bedeuten. Eine unzumutbare Härte hinsichtlich der Klasse T könnte vorliegen, wenn

- in einem Familienbetrieb der Betriebsleiter krankheitsbedingt längerfristig oder dauerhaft ausfällt;
- ein von einem Ehepaar bewirtschafteter land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb aufgrund einer längeren schweren Erkrankung eines Ehepartners nur mit Hilfe des Sohnes/der Tochter zeitweise weitergeführt werden kann und
- der Sohn/ die Tochter der/die künftige Betriebsnachfolger/in ist sowie
- der Ausfall nicht durch andere Familienmitglieder, Verwandte oder Bekannte kompensiert werden kann,
- der Betrieb eine (bezahlte) Aushilfskraft - auch vorübergehend - finanziell nicht ohne Existenzgefährdung verkraftet, so dass im Ausnahmeverfallsfall die Gefahr bestünde, dass der Betrieb für den Sohn/die Tochter als Hofnachfolger/in verloren gehen würde,
- es ist keine andere Lösung gibt, um die für den Betrieb unaufschiebbaren Fahrten auf öffentlichen Straßen durchzuführen,
- der zukünftige Genehmigungsinhaber in maximal einem Jahr das gesetzliche Mindestalter erreicht.

**Ausnahmen aus rein betriebswirtschaftlichen Gründen kommen nicht in Betracht.**

Ebenso werden **keine Ausnahmen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Ausbildung** erteilt. Die Ausbildungsbetriebe kennen das gesetzliche Mindestalter für die Klasse T und können ihr Ausbildung danach einrichten.

Bis zum Erreichen des nach § 10 Abs. 1 FeV vorgeschriebenen Mindestalters ist die Fahrerlaubnis mit der Auflage zu versehen, dass von ihr nur bei Fahrten im Inland Gebrauch gemacht werden darf. Die Fahrerlaubnis ist unter Beschränkung auf einen Umkreis um den

landwirtschaftlichen Betrieb bzw. die selbst bewirtschafteten Flächen, bestimmte Fahrzeuge oder bestimmte Strecken zu erteilen. Weiterhin ist die Fahrerlaubnis der Klasse T auf das Mitführen eines Anhängers zu beschränken.

Die Fahrerlaubnis ist nicht durch einen Kartenführerschein gem. § 25 Abs. 1 FeV zu erteilen sondern durch Ausnahmegenehmigungsbescheid gem. § 74 Abs. 1 FeV. **Zu beachten ist zudem, dass Ausnahmen von § 6 Abs. 2 FeV, d. h. von den Vorschriften über die bauartbedingte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h bis zum Erreichen eines Alters von 18 Jahren im Land Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich nicht erteilt werden.** Dem nicht entsprechende Fahrzeuge sind entsprechend zu drosseln.

Für eine Antragstellung sind insoweit mindestens einzureichen:

- Einverständnis der gesetzlichen Vertreter mit der Antragstellung,
- ärztliches Attest o. ä. über das Vorliegen einer der oben beschriebenen Härtefalllagen
- umfassende Erklärung zu den, die finanzielle Lage des Betriebes betreffenden, Rahmenbedingungen, insbesondere der Notwendigkeit des Einsatzes des/die Antragstellers/Antragstellerin, sowie einen Nachweis, dass Aushilfskräfte nicht ohne Gefährdung der Existenz des Betriebes eingestellt werden können für die Arbeiten, deren Verrichtung der/die Antragsteller/in erfüllen soll,
- Darstellung der möglichen positiven Veränderungen durch den/die Antragstellers/Antragstellerin als Inhaber einer Ausnahmegenehmigung zum Führen von Fahrzeugen der Klasse T, einschließlich der dadurch zu erreichenden finanziellen Besserstellung des Betriebes in einem Umfang, der ggf. den Erhalt des Betriebes ermöglicht,
- Erklärung dazu, warum der Einsatz in Bereichen des Betriebes für die keine Fahrerlaubnis der Klasse T notwendig ist, keinen annähernd gleichen Nutzen für den Erhalt des Betriebes bewirken kann

Ein entsprechender Antrag ist zu richten an:

**Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern  
An der Jägerbäk 3**

**18069 Rostock**